

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. April 1951.

Die Beschäftigung der volksdeutschen Flüchtlinge in Österreich.221/A.B.  
zu 170/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. M a c h u n z e und Genossen, betreffend Abänderung des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Jänner 1948 über die Beschäftigung von Ausländern, führt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l aus:

"In der Anfrage wird ausgeführt, dass die Behandlung der volksdeutschen Flüchtlinge als Ausländer im Sinne der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländern für die deutschsprachigen Flüchtlinge eine grosse Härte bedeute und grosse Verbitterung errege. An den Bundesminister für soziale Verwaltung wird die Anfrage gerichtet, ob er bereit ist, die tatsächliche Gleichstellung der volksdeutschen Flüchtlinge in bezug auf die Arbeitsvermittlung mit den österreichischen Arbeitnehmern zu verfügen."

Hiezu teilt der Bundesminister mit:

"Wie den Anfragestellern bekannt ist, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung in dem Bestreben, die Lage der volksdeutschen Flüchtlinge zu verbessern, vor längerer Zeit dem Ministerkomitee zur Lösung des Problems der volksdeutschen Flüchtlinge Vorschläge über die Ausgabe von Befreiungsscheinen an bestimmte Gruppen der deutschsprachigen Flüchtlinge unterbreitet. Diese Vorschläge haben die Grundlage für unmittelbare Verhandlungen zwischen den Vertretern der volksdeutschen Flüchtlinge im Flüchtlingsbeirat einerseits und der Leitung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes andererseits gebildet. Diese Verhandlungen haben zu einer Einigung geführt, die vom Ministerkomitee zur Lösung des Problems der volksdeutschen Flüchtlinge gebilligt wurde."

Auf Grund des Beschlusses des Ministerkomitees hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nunmehr gemäss den Vorschriften der §§ 17 und 32 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländern vom 23. Jänner 1933 die Durchführungsbestimmungen erlassen. Danach ist die Beschäftigung von volksdeutschen Flüchtlingen als Arbeiter in der Landwirtschaft vollkommen frei. Andere Gruppen von volksdeutschen Arbeitnehmern erhalten Befreiungsscheine, die zum Antritt einer Arbeit im Bundesgebiet berechtigen,

## 2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 10. April 1951.

ohne dass der Arbeitgeber verpflichtet wäre, eine Beschäftigungsbewilligung einzuholen. Befreiungsscheine werden erteilt für die Beschäftigung in der Hauswirtschaft ganz allgemein, weiters für die Beschäftigung als Arbeiter unter def Voraussetzung, dass der volksdeutsche Arbeitnehmer durch wenigstens drei Jahre in Österreich im Handel, Gewerbe und Industrie beschäftigt war. Für die Berufsausübung als Angestellter wird ein Befreiungsschein gegeben, wenn der volksdeutsche Arbeitnehmer ausserdem nachweist, dass er auch schon vor dem 8. Mai 1945 als Angestellter beschäftigt war. In dem Zeitraum von drei Jahren werden die Zeiten der Krankheit und des Bezuges von Leistungen der Arbeitslosenversicherung eingerechnet. Jugendliche sind bezüglich der Annahme einer Lehrstelle den österreichischen Jugendlichen gleichgestellt; hinsichtlich des Antrittes einer Arbeit erhalten sie einen Befreiungsschein dann, wenn ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten Anspruch auf einen Befreiungsschein haben oder wenn sie eine Berufsausbildung in Österreich abgeschlossen haben.

Mit dieser Regelung sind die volksdeutschen Flüchtlinge den österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich des Antrittes einer Arbeit weitgehend angeglichen."

-.-.-.-.-